

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wasungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 10. März 2005 (GVBl. S. 58) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 hat der Stadtrat der Stadt Wasungen in seiner Sitzung am 21.06.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Wasungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind

a) bei Erstbestattungen:

1. der Ehegatte;
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
3. die Kinder;
4. die Eltern;
5. die Geschwister;
6. die Enkelkinder;
7. die Großeltern;
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Für die bereits vorhandenen Grabstätten werden die Gebühren anteilmäßig auf die verbleibende Restlaufzeit der Grabstätte erhoben.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------|
| a) Aufbewahrung eines Sarges am Bestattungstag | 10,- € |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne | |
| bis zu 3 Tage | 5,- € |
| für jeden weiteren Tag | 2,- €. |

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig. Sie erheben auch die Kosten.

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 6 Jahren 80,- €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 6 Jahre 115,- €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 55,- €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte 6,- €/Jahr
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte 5,- €/Jahr.

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Grabstelle 250,00 €
 - b) Doppelgrab 500,00 €
 - c) für ein Tiefgrab 275,00 €
 - d) Familiengrabstätte 600,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben, je Grabstelle 125,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Wahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung 7,50 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung 5,00 €.

§ 9
Gebühren für die Zubestattung von Urnen

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung von Urnen auf vorhandenen Grabstätten betragen:
- | | |
|-----------|----------|
| - je Urne | 30,00 €. |
|-----------|----------|

§ 10
Gebühren für die Gemeinschaftsgrabstätte und „Grüne Wiese“

- (1) Für die Überlassung auf der Gemeinschaftsgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für eine Grabstätte m. Platte | 350,00 € |
|---------------------------------|----------|
- (2) für eine Urnenbestattung auf der Grabstätte „Grüne Wiese“
- | | |
|--|-----------|
| | 300,00 €. |
|--|-----------|

Anmerkung zu § 10 (1):

Platte ist in der Gebühr von 350,- € enthalten; Schrift muss gesondert bezahlt werden.

§ 11
Benutzungsgebühren

- (1) Die Verfügungsberechtigten haben für die Dauer einer Nutzungszeit eine Benutzungsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:
- | | | |
|-----------------------|------------------------|-------------|
| - Einzelgräber | 15,00 €/J x 25 Jahre = | 375,00 € |
| - Urnengräber | 10,00 €/J x 15 Jahre = | 150,00 € |
| - Kindergräber | 10,00 €/J x 25 Jahre = | 250,00 € |
| - Doppelgräber | 30,00 €/J x 25 Jahre = | 750,00 € |
| - Wahlgrab Einzelgrab | 18,00 €/J x 40 Jahre = | 720,00 € |
| - Wahlgrab Doppelgrab | 36,00 €/J x 40 Jahre = | 1.440,00 € |
| - Wahlgrab Tiefgrab | 36,00 €/J x 40 Jahre = | 1.440,00 € |
| - Wahlgrab Urnengrab | 15,00 €/J x 40 Jahre = | 600,00 € |
| - Familiengrabstätte | 40,00 €/J x 40 Jahre = | 1.600,00 €. |

§ 12 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger (§§ 27 und 31 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen/Abdeckplatten | |
| 1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 100,00 € |
| 2. bei Urnengräbern und Urnenwahlgräbern | 68,00 €. |
|
 | |
| b) Für die Beseitigung von Grabmalen/Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf | |
| 1. mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind | 180,00 € |
| 2. bei Urnenwahlgräbern | 120,00 € |
|
 | |
| c) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je lfd. Meter | 5,00 € |
|
 | |
| d) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk und Gebüsch je Gewächs | 10,00 €. |

§ 13 Verwaltungsgebühren

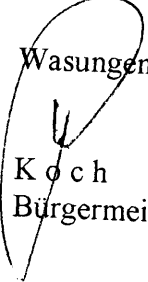
Verwaltungsgebühren werden erhoben; für

- | | |
|---|------------------|
| a) die Zulassung für Gewerbetreibende | 27,00 €/J |
|
 | |
| b) die Genehmigung zur Errichtung bzw. Versetzung von Grabmalen | 10,00 €/Fall |
|
 | |
| c) die Genehmigung von Grabeinfassungen | 5,00 €/Fall |
|
 | |
| d) Schreibgebühren | 10,00 €/Fall |
|
 | |
| e) Ausstellen bzw. Umschreiben und Verlängern von Graburkunden | 10,00 €/Urkunde. |

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.10.1990 außer Kraft.

Wasungen, 06.09.2007


Koch
Bürgermeister

